

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

28.10.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

06.11.2025

Entscheidung

Antrag der SPD-Fraktion zur Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld von bislang 12 auf 14 Mitglieder.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 22.10.2025 beantragt die Fraktion SPD die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld zu erhöhen.

Sie begründet ihren Antrag damit, dass anlässlich des Zusammentreffens aller im Coesfelder Rat für die Wahlperiode ab November 2025 vertretenen Fraktionen am 21.10.2025 zur Erarbeitung eines gemeinsamen Wahlvorschlages zur Besetzung der Ausschüsse und Ratsgremien Einvernehmen darüber bestand, die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses des Abwasserwerkes auf 14 Mitglieder zu erhöhen.

Diese Ausschussgröße bietet in geeigneter Form die Möglichkeit, die Mehrheitsverhältnisse im Rat abzubilden und habe sich so auch in der Mehrheit der Ausschüsse im Rat der Stadt Coesfeld bewährt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschließt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder – die Bürgermeisterin hat kein Stimmrecht – die Zusammensetzung der Ausschüsse (Zahl der Ausschusssitze).

Die zu wählende Größe liegt dabei unter sachgerechten Kriterien in seinem Ermessen. Eines dieser Kriterien ist die Möglichkeit, die politischen Mehrheitsverhältnisse im Plenum auch im Ausschuss abbilden zu können (BVerwG, Urt. vom 09.12.2009 – 8 C 17/18 –), damit dieser seine Funktion der Entlastung des Plenums erfüllen kann (OVG NRW, Urt. v. 18.09.2004 – 15 A 4544/02 –, NWVBl. 2005, S. 135). Das weitere wesentliche Kriterium ist die Funktionsfähigkeit des Ausschusses bedingt durch seine zahlenmäßige Größe (BVerwG, Urt. vom 9.12.2009 – 8 C

17/18 –). Bei Abwägung dieser Kriterien ist der Rat verfassungsrechtlich nicht verpflichtet die Zahl der Ausschusssitze so festzulegen, dass alle Fraktionen im Ausschuss vertreten sind.

Lediglich in extremen Fällen kann dies anders sein, wenn z. B. die Ausschusssitzzahl missbräuchlich so klein gewählt wird, dass dadurch gezielt kleine Gruppierungen von einem Sitz ausgeschlossen werden (Held/Becker, § 58 GO, 4, m.w.N.).

Der Minderheitenschutz ist auch Hintergrund der Rechtsprechung, nach der kleinere Gruppierungen durch Beschluss über die Ausschussgröße nicht gänzlich von der Ausschussarbeit ausgeschlossen werden dürfen.

Anlagen:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 22.10.2025